



**Königlich Sächsischer Gemeindeverband.
Die Mitglieder der Gemeinde Stein i. Erzg. Schloß und der Verweser.**

<https://ks-gemeinden.org>

Im Bewußtsein und Glauben an den ewigen Kreislauf des
Entstehens, Werdens, Vergehens und Neuentstehens und im Namen Gottes des Allmächtigen!

Proclamation.

Hiermit erklären wir, die Mitglieder der Gemeinde Stein i. Erzg. Schloß und der Verweser des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes, aus der Not durch Fremdsteuerung heraus die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde Stein i. Erzg. Schloß bewirkt zu haben.

Wir Angehörigen des Bundesstaates Sachsen glauben an unseren Schöpfer und stehen als Landeseinwohner gleichmäßig unter dem Schutz der sächsischen Verfassung. Mit den staatlichen Siegelrechte- und Verweserwahlen vom 15. Oktober 2017 und vom 9. Dezember 2018 haben wir das Joch von 100 Jahren Sklaverei wegen Verrats durch Parteien, Adel und Kirchen abgeworfen.

Das völkerrechtliche Subjekt Deutsches Reich besteht durch seine legitimen natürlichen Rechtspersonen und deren in der Rechtsfolge, welche ihrerseits ihre unveräußerlichen und unauflösblichen Rechte aus dem völkerrechtlichen Subjekt beziehen.

Mit der Handlungsfähigkeit der staatlichen Gebietskörperschaft, bestehend aus den Gemeinden Auerbach b. Zwickau, Beutha, Borstendorf, Börnchen b. Dippoldiswalde, Crabefeld, Dittersdorf b. Glashütte, Ebenheit, Eschdorf, Frankenstein, Graßdorf, Grimma, Grüna b. Lößnitz, Hartenstein, Hartha b. Dederan, Hellendorf, Hohenstein-Ernstthal, Langenbach b. Hartenstein, Langenwolmsdorf, Leutersdorf, Meißen, Memmendorf, Neudörfel b. Ortmannsdorf, Olsn, Ortmannsdorf, Pöhlau, Pönitz, Pössendorf, Prinzenhöhle, Forsth., Raum b. Hartenstein, Schlottnitz, Schullwitz, Sebnitz, Stein i. Erzg., Stein i. Erzg. Schloß, Bielau, Wildbach, Wilmsdorf, Wingendorf b. Dederan und Zschoken, sowie in den Gemeinden Crottendorf, Deutschenbora, Großschirma, Grüna, Härtensdorf, Lübau, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Niclas, Oberlosa, Pappendorf, Schönfeld b. Dresden, Taucha, Thierfeld und Weißer Hirsch, wird der Anspruch auf die Bodenrechte des Bundesstaates Sachsen und deren subsidiäre Verwaltung zur Pflege der Wohlfahrt des sächsischen Volkes wahrgenommen.

Wir Angehörigen des Bundesstaates Sachsen bekennen uns zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Rechtliche Grundlage ist deutsches Recht im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918, insbesondere das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten (deutsches Landrecht) vom 1. April 1794, aktualisiert 1876, das höchste Gesetz für alle auf deutschem Heimatboden, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Personenstandsgesetz) vom 6. Februar 1875, der Weltpostvertrag vom 26. März 1906, in Kraft getreten am 1. Oktober 1907, die Königlich Sächsische Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913, die Revidierte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte, erschienen am 24. April 1873, die Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 und die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Die Gemeindemitglieder der Gemeinde Stein i. Erzg. Schloß und
der Verweser des Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes

